

**Satzung der Fakultät  
School of Transformation and Sustainability  
der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt  
(STS-Satzung)**

Vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Ordnung:

Inhalt

<b>§ 1 Grundstruktur der School of Transformation and Sustainability .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Verhältnis zwischen Universität und Hochschule für Angewandte Wissenschaften .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Faculty Board .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Chair, Vice-Chairs .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Fellowships .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Sounding Board .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Student Board .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 Founding Chair .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 Regelungen der Grundordnung der KU .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 10 Inkrafttreten .....</b>	<b>5</b>

## **§ 1 Grundstruktur der School of Transformation and Sustainability**

- (1) Die School of Transformation and Sustainability (STS) ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fakultät der KU.
- (2) <sup>1</sup>Die STS ist projektorientiert tätig. <sup>2</sup>Jedes Projekt besteht aus Forschung, Lehre und Transfer.
- (3) Die STS arbeitet transparent, agil und innovativ in ihren jeweiligen Tätigkeitfeldern.
- (4) Wesentliches Element der STS ist ihre kontinuierliche Weiterentwicklung und die damit verbundene regelmäßige Evaluation und Reflexion.

## **§ 2 Verhältnis zwischen Universität und Hochschule für Angewandte Wissenschaften**

- (1) Die STS vereinigt wie die KU insgesamt auch Universität und Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW).
- (2) Soweit einschlägige gesetzliche Regelungen eine Differenzierung innerhalb der STS in Bezug auf die Zuordnung als Universität bzw. HAW erfordern, erfolgt eine eindeutige Zuordnung zur Einheit „STS-Universität“ oder zur Einheit „STS-HAW“.
- (3) Insbesondere folgende Zuordnungen erfolgen:
  1. Die an der STS angesiedelten Professuren können jeweils nur entweder Universitätsprofessuren oder HAW-Professuren sein; es gelten die jeweiligen Einstellungs Voraussetzungen.
  2. Das Lehrdeputat der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren ist an die entsprechenden gesetzlich geregelten Qualifikationsvoraussetzungen geknüpft; das Lehrdeputat der HAW-Professorinnen und Professoren setzt ebenfalls das Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen voraus.
  3. Der STS zugeordnete Studiengänge können nur entweder universitäre Studiengänge oder HAW-Studiengänge sein, wobei die jeweils einschlägigen gesetzlichen Regelungen gelten.
- (4) Abgesehen von den rechtlich notwendigen Differenzierungen arbeiten alle Mitglieder der STS gleichberechtigt zusammen.

## **§ 3 Faculty Board**

- (1) Die STS wird durch das Faculty Board geleitet.
- (2) <sup>1</sup>Dem Faculty Board gehören an:
  1. Alle hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der STS,
  2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
  3. drei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftsstützenden Personals,

5. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst.

<sup>2</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Ersatzvertretungen nach Satz 1 Nrn. 2 bis 4 werden im Rahmen der Hochschulwahlen nach den dafür geltenden Regelungen gewählt. <sup>3</sup>Die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden sowie deren Ersatzvertretungen gehören dem Studentischen Konvent der KU an.

- (3) <sup>1</sup>Das Faculty Board ist für alle wesentlichen Angelegenheiten der STS zuständig, insbesondere für die Jahresplanung, die Projekt- und Ressourcenverwaltung und die Bestellung von Fellows. <sup>2</sup>Bei Entscheidungen, die die Forschung, die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Promotionen betreffen, muss die Entscheidung mit der doppelten Mehrheit (Mehrheit der Mitglieder des Faculty Board und professorale Mehrheit) getroffen werden. <sup>3</sup>Das Faculty Board kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einrichten.
- (4) <sup>1</sup>Das Faculty Board tauscht sich regelmäßig mit den KU-internen und KU-externen Fellows, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sonstigen Mitgliedern der STS aus, informiert diese und beteiligt sie, insbesondere an der strategischen Entwicklung der STS. <sup>2</sup>Alle Mitglieder der STS können sich jederzeit an das Faculty Board wenden.
- (5) Das Faculty Board gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Soweit Aufgaben aufgrund anderweitiger Rechtsgrundlagen vom Fakultätsrat übernommen werden müssen, übernimmt das Faculty Board dies entsprechend, soweit nichts Spezielleres geregelt ist.

#### **§ 4 Chair, Vice-Chairs**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Faculty Board wählen aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der STS eine oder einen Chair, die oder der die STS nach innen und außen vertritt, die Sitzungen des Faculty Board einberuft und leitet und dessen Beschlüsse vollzieht. <sup>2</sup>Die oder der Chair ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht aufgrund ihrer Wesentlichkeit dem Faculty Board obliegen. <sup>3</sup>Die oder der Chair ist zuständig für den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Mitgliedern der STS und mit den Fellows.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder wählen auf Vorschlag der oder des Chair aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der STS eine oder einen Vice chair for Study and Teaching. <sup>2</sup>Der Vice chair for Study and Teaching hat die Stellvertretung des Chair inne.
- (3) <sup>1</sup>Soweit Aufgaben aufgrund anderweitiger Rechtsgrundlagen von Dekaninnen oder Dekanen beziehungsweise Prodekaninnen und Prodekanen wahrgenommen werden müssen, übernehmen Chair beziehungsweise Vice-Chair for Study and Teaching dies entsprechend, soweit nichts Spezielleres geregelt ist. <sup>2</sup>Soweit Aufgaben aufgrund anderweitiger Rechtsgrundlagen von Studiendekaninnen oder Studiendekanen wahrgenommen werden müssen, übernimmt die oder der Vice chair for Study and Teaching dies entsprechend.

- (4) Die Mitglieder wählen auf Vorschlag der oder des Chair eine oder einen weiteren Vice-Chair, die oder der nicht der KU angehört und durch die Annahme der Wahl stimmberechtigtes Mitglied im Faculty Board wird.
- (5) Die Amtszeit der oder des Chair und der Vice-Chairs beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die Wahl erfolgt ist.

## **§ 5 Fellowships**

- (1) <sup>1</sup>An der STS werden für jeweils mindestens ein Semester Fellows bestellt, die sowohl aus dem Kreis KU-interner als auch KU-externer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stammen können. <sup>2</sup>Es gibt drei Ausgestaltungen des Fellowships:
  1. Junior-Fellowship für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die am Anfang ihrer Karriere stehen,
  2. Senior-Fellowship für etablierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit einer umfangreichen Erfahrung und Expertise im Fachgebiet,
  3. Digital Fellowship für virtuelle Zusammenarbeit mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf nationaler und/oder internationaler Ebene.
- (2) <sup>1</sup>Jeder Fellow muss sich an einem oder mehreren Projekten der STS beteiligen und zur Weiterentwicklung der STS beitragen. <sup>2</sup>Jeder KU-externe Fellow ist für den Zeitraum, für den er bestellt ist, Mitglied der KU und der STS; KU-interne Fellows sind im Beststellungszeitraum Zweitmitglieder der STS. <sup>3</sup>Fellows müssen für die Zeit als Fellow der KU entweder die Voraussetzungen erfüllen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 57 bis 70 BayHIG) oder zur Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 71 bis 73 BayHIG).
- (3) <sup>1</sup>Fellow-Interessentinnen und Fellow-Interessenten werden auf ihren Antrag hin oder durch Anfrage der oder des Chair zum Abschluss einer Zielvereinbarung mit der oder dem Chair eingeladen. <sup>2</sup>Insbesondere folgende Kriterien sollen von Fellow-Interessentinnen und Fellow-Interessenten erfüllt werden:
  1. Interesse an spezifischen Forschungsthemen sowie entsprechende Kompetenzen,
  2. Bereitschaft zu innovativer Lehre,
  3. Bereitschaft zu interdisziplinärem Arbeiten,
  4. Bereitschaft zur Teilnahme an spezifischen Weiterbildungsformaten in den Bereichen Projektmanagement oder Methoden des forschungsorientierten Transfers,
  5. Interesse an der Zusammenarbeit und Vernetzung mit regionalen Stakeholdern.
- (4) <sup>1</sup>In den Zielvereinbarungen mit den Fellows sollen insbesondere die Einbindung in die STS und in die Teilbereiche der Projekte der STS sowie Ressourcen- und Kostentragsfragen geklärt werden. <sup>2</sup>Im Rahmen der Zielvereinbarung werden die Möglichkeiten zur Durchführung von Lehre sowie die Frage der Prüfungsberechtigung gemäß den einschlägigen hochschulrechtlichen Bestimmungen geklärt und festgehalten.
- (5) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss einer Zielvereinbarung erfolgt die Bestellung zum Fellow der STS. <sup>2</sup>Eine erneute Zielvereinbarung und Bestellung ist möglich. <sup>3</sup>Eine Zielvereinbarung kann aus wichtigem Grund vorzeitig gekündigt und die Bestellung aufgehoben werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Studienangebots sichergestellt ist.

### **§ 6 Sounding Board**

- (1) Das Sounding Board besteht aus den Dekaninnen und Dekanen der anderen Fakultäten der KU und einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KU, die oder der vom Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel zu Beginn seiner Amtsperiode aus seinen Reihen gewählt wird.
- (2) Das Faculty Board tauscht sich regelmäßig mit dem Sounding Board aus, um die Zusammenarbeit und die Interdisziplinarität zu fördern und im Austausch kontinuierlich eine Qualitätssicherung und Evaluierung der Jahresplanung und der Projekte der STS zu gewährleisten.

### **§ 7 Student Board**

- (1) <sup>1</sup>Das Student Board ist die Vollversammlung aller Studierenden der STS. <sup>2</sup>Das Student Board wird von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter im Faculty Board mindestens einmal im Semester einberufen und geleitet.
- (2) Das Faculty Board tauscht sich regelmäßig mit dem Student Board aus, um die Zusammenarbeit zu fördern und im Austausch kontinuierlich eine Qualitätssicherung und Evaluierung der Aktivitäten zu gewährleisten.

### **§ 8 Founding Chair**

<sup>1</sup>Das Präsidium bestellt eine oder einen Founding Chair, die oder der für vier Jahre ab dem Start der STS die Aufgabe des Chair übernimmt. <sup>2</sup>Die Amtszeiten der in der ersten Amtsperiode der Fakultät gewählten Vice-Chairs dauern so lange wie die reguläre Amtszeit der oder des Founding Chair.

### **§ 9 Regelungen der Grundordnung der KU**

Soweit in dieser STS-Satzung keine anderweitigen Regelungen festgelegt sind, gelten die Regelungen der Grundordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. September 2011 in der jeweils gültigen Fassung subsidiär.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.